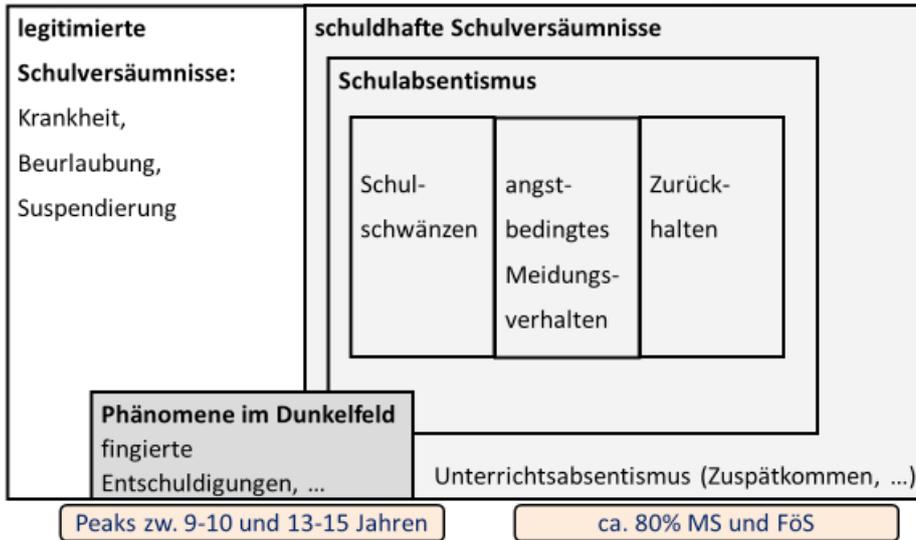


Schulvermeidung – Ausprägungen und Vorkommen

Häufigkeit ca. 10 – 20 % in Deutschland*
 Davon etwas 1-2% harter Kern von „Langzeitschwänzern“

* Jans / Warnke 2004;
 o. Angabe von Motiven und Häufigkeit



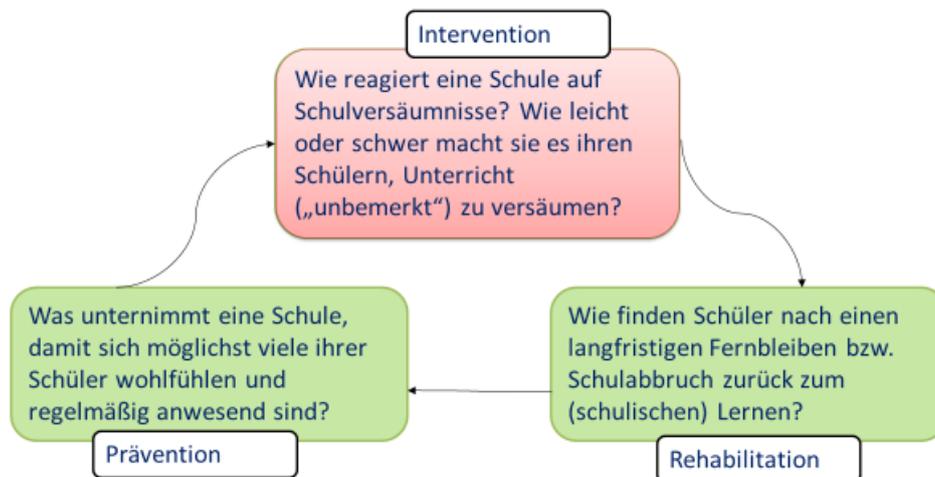
Warum Schulvermeidung so kritisch ist

**Ist das Verhaltensmuster einmal entstanden, kann es sehr stabil sein.
 Der Schüler steckt in einem Teufelskreis.**

↓

Je eher nachgehakt und eingegriffen wird, desto besser!

Schulische Prävention und Intervention



Checkliste Schulverweigerung - Hintergründe

2011: Handlungsbedarf durch JaS in Fürth festgestellt

2012: Entwicklung Checkliste Schulverweigerung – Modell für Fürth durch JaS Fürth

Oktober 2013: Runder Tisch mit Referat I, staatl. Schulamt, Schulverwaltungsamt, SL, Jugendamt, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Polizei

April 2014: Vorstellung der Checkliste – Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Januar 2015: JWS - Konkretisierung der Checkliste

Susanne Scharrer + Oliver Dichtler, Schulabsentismus

Quellen:

Dichtler, O., Scharrer, S., Rogge, M.:

Checkliste Schulverweigerung der Jakob-Wassermann-Schule Fürth.

<https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugend-psychiatrie/erkrankungen/schulvermeidung-schulangst-schulphobie-schuleschwaenzen/schulvermeidung-und-schulschwaenzen/>

Informationen zu Schulvermeidung (Schulangst, Schulphobie) und Schulschwänzen

Ricking, H., Albers, V.: **Schulabsentismus; Intervention und Prävention**. Carl-Auer 2019

Checkliste „Schulverweigerung“

Vereinbarung zur Vorgehensweise bei Schulverweigerung an der Jakob-Wassermann-Schule

Die Basisversion der Checkliste wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat I, dem Staatlichen Schulamt, dem Schulverwaltungsamt und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Fürth auf Initiative der JaS Fürth entwickelt und einvernehmlich abgestimmt. Diese Vereinbarung trat am 01.04.2014 in Kraft.

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Konkretisierung des Verfahrens hinsichtlich der Gegebenheiten am und für das SFZ Jakob-Wassermann-Schule (erarbeitet im Dezember 2014/Januar 2015 und seitdem mehrmals aktualisiert).

Verantwortlich: Michael Rogge (SoKR), Oliver Dichtler (Staatl. SchPsy), Susanne Scharrer (JaS), Monika Franz (VerwA)

(aktualisierte Fassung 05/2020)

Die Vorgehensweise bezieht sich **ausdrücklich auf die Schulverweigerung und nicht auf akute oder latente Gefahrensituationen**. Sowohl die Checkliste als auch das detaillierte Vorgehenskonzept verstehen sich als pädagogische Kooperations-grundsätze bei Schulverweigerung.

Die dienstlichen Vorgaben für Schulleitungen sind auch weiterhin erstrangig zu beachten.

Zu **konkreteren Vorgehensweisen** und Handlungsschritten liegt dieser Checkliste ein **detailliertes Vorgehenskonzept** bei.

Inhalt:

- 1) Checkliste Schulverweigerung – Übersicht
- 2) Checkliste Schulverweigerung – Ausführungen
- 3) Formular "Übersicht Schulversäumnisse"
- 4) Erläuterungen zum Formular
- 5) Elternbriefe 1 und 2 und Erläuterungen dazu
- 6) Stichwörter zum Thema Schulverweigerung

1) Checkliste Schulverweigerung – Übersicht

1. Schritt – Schulversäumnisse treten selten auf

- Anruf bei den Eltern/ Erziehungsberechtigten
- Schriftliche Entschuldigung einfordern
- in Einzelfällen ärztliche Bescheinigung anfordern
(Dies ist laut §20 BaySchO zwar in Absatz 2 vorgesehen, allerdings entstehen den Eltern dabei oftmals Kosten!)

2. Schritt – Schulversäumnisse treten öfter auf

- Beratungs- und Fachdienste einbeziehen, z.B. JaS- Fachkraft, Beratungslehrkraft, Schulpsychologischer Dienst, Erziehungsberatungsstelle, Jugendärztlicher Dienst.
- Eventuell Runder Tisch mit den Beteiligten einberufen
- Schulische Ordnungsmaßnahmen verhängen

3. Schritt – Schulversäumnisse treten oft bzw. regelmäßig auf

- Einschalten des Jugendamtes – Bezirkssozialdienst
- Empfehlung: Runder Tisch mit Fachdiensten einberufen
- Einschaltung des Schulverwaltungsamtes – Antrag auf Schulzwang, von dort Weiterleitung an Polizei zur Durchführung
- Einschaltung des Rechtsamtes – Antrag auf Bußgeld

2) Checkliste Schulverweigerung – Ausführungen

1. Eskalationsstufe

Schulversäumnisse treten das erste Mal oder sehr selten auf

Welche Indikatoren sind abzuklären?

- **Unentschuldigtes Fehlen** (weniger als 5 Tage pro Schulhalbjahr): Klassenleiter dokumentiert grundsätzlich die Fehltage und gibt den ersten Anstoß zur Intervention (vgl. Dokumentationshinweise im Anhang)
- **Kein Hinweis auf**
 - Familiäre Problemlagen
 - Erkrankung
 - Leistungsabfall
 - Verhaltensänderung

Was passiert dann?

- **Schule führt verpflichtendes Gespräch** mit Schüler/in, Eltern, Kollegen
- Wenn gewünscht, steht die **Jugendsozialarbeit (JaS) oder der Schulpsychologe beratend** zur Seite. Grundsätzlicher Einsatz bei Bedarf von Dolmetschern und Integrationshelfern. Schulleitung als zentrale Koordinationsstelle lädt formal zu den Gesprächen ein (Organisation Klassenlehrer)
- **Ziel:** Weitere Schulversäumnisse sollen hierdurch verhindert werden.

2. Eskalationsstufe

Schulversäumnisse (Schulverweigerung) treten öfter auf

Welche Indikatoren sind abzuklären?

- **Wiederholtes, unentschuldigtes (und „entschuldigtes“) Fehlen** (ca. 2 Tage/Monat über 3 Monate hinweg)
- **Hinweis auf**
 - Erkrankung
 - Leistungsabfall
 - Verhaltensänderung
 - Eventuelle inner- und außerfamiliäre Probleme

Was passiert dann?

- **Schule beruft Beratungsgespräch** mit Schüler/in und Eltern ein.
- Vorlage einer (schul-)ärztlichen **Bescheinigung** einfordern (Schulleitung!)
- Evtl. **Runder Tisch** unter Einbeziehung JaS / SchPsy:
 - **Aufgabe der JaS:** Information über Fachdienste, Einschätzung, ob deren Einbeziehung sinnvoll ist und ggf. Kontaktaufnahme
 - **Aufgabe SchPsy:** Psychologische Interventionen, Moderation der Runden Tische; Einschätzung Bedarf weitere Abklärung oder therapeutische Hilfen
 - Wichtig: Aufträge klar formulieren!
- Fallbesprechung der Kooperationspartner mit Aufgabenverteilung
- Jugendhilfe und andere **Fachdienste gezielt als Hilfsangebot** einsetzen: Schulpsychologen, Erziehungsberatungsstelle usw.

- Schule trifft **Ordnungsmaßnahmen** (z.B. Verweis)

Ziele

- Zu Grunde liegende Probleme rechtzeitig erkennen
- Regelmäßigen Schulbesuch wieder sicherstellen

3. Eskalationsstufe

Schulversäumnisse (Schulverweigerung) kommen oft und regelmäßig vor

Welche Indikatoren sind abzuklären?

- **Häufiges, insbesondere unentschuldigtes Fehlen** (ab 4 Tagen im Monat)
- **Entschuldigungen liegen nur teilweise vor** und lassen vermuten, dass manipuliert wurde.
- **Eltern sind nur schlecht erreichbar**
- **Hinweis auf**
 - Auffälligkeiten im Verhalten
 - Erkrankung
 - Leistungsabfall
 - Mögliche inner- und außerfamiliäre Probleme
 - Mögliche Gefährdung des Kindeswohles

Was passiert dann?

- **Einschaltung Jugendärztlicher Dienst**
- **Einschaltung des Bezirkssozialdienstes** durch die JaS (wo vor Ort)
- **Festlegung weiterer** Handlungsschritte unter Einbeziehung aller Beteiligten:
 - Einleitung eines Bußgeldverfahrens (Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Schulamt, initiiert durch die Schulleitung)
 - Einleitung des Schulzwangs (Polizei) durch schriftlichen Antrag der Schulleitung über das Schulverwaltungsamt Fürth
 - Empfehlung: Runder Tisch
 - Wichtig: enge Vernetzung aller Fachdienste und Absprache von Maßnahmen, damit diese im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst effektiv wirken

3) Erläuterung Formular "Übersicht Schulversäumnisse" und Dokumentation

Allgemeines

Das gesamte Verfahren zum Umgang mit Schulversäumnissen an der JWS soll dazu dienen, dass kein Kind verloren geht und die Schulleitung regelmäßig und schnell einen Überblick über die aktuelle Situation an der Schule erhalten kann. Je früher nachgehakt wird und Hilfen ansetzen, desto höher ist definitiv die Aussicht, die Fehlzeiten in den Griff zu bekommen.

Andererseits soll hier ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, das den Kollegen einen schnellen Überblick hinsichtlich Einschätzung und bereits veranlasster Maßnahmen ermöglicht und ein sowohl strukturiertes (abgestuftes) als auch individualisiertes (pädagogischer Spielraum im konkreten Fall) Vorgehen unterstützt.

Eine sinnvolle und aktuell gehaltene Dokumentation ist Voraussetzung für eine ganze Reihe weitergehender Maßnahmen, weshalb hier noch weitere Hinweise gegeben werden.

Formular "Übersicht Schulversäumnisse" (bitte nur das aktuelle verwenden!):

Dieses Formular muss von der Klassenleitung für alle Schüler angelegt und aktualisiert werden, die sich mindestens auf Stufe 1 gemäß Leitfaden (s.o.) befinden.

Die Unterpunkte sind Vorschläge und Anhaltspunkte für das Vorgehen. Sie müssen ausdrücklich nicht vollständig und der Reihe nach abgehakt werden! Jeder Fall ist anders.

Die Klassenleitung trägt die Verantwortung, berät sich gegebenenfalls und entscheidet bis einschließlich Stufe 2 nach pädagogischen Abwägungen über das Vorgehen.

Aufbewahrung

Das Formular soll im **Schülerakt (gelber Heftstreifen = Schulversäumnisse/Bußgeld etc.)** aufbewahrt werden, damit Schulleitung, Verwaltung und weitere Lehrer sich einen schnellen Überblick verschaffen können.

Aktualisierung

Das Formular soll immer dann angelegt bzw. aktualisiert und in Kopie an die Schulleitung weitergeleitet werden, wenn ein neuer Fall auftritt oder sich die Stufe ändert, spätestens zum Zeitpunkt der regelmäßigen Abfrage durch die Schulleitung!

Feld "Auffälligkeiten / Besonderheiten und Elternkontakt"

Neben den abgefragten Daten ist hier Platz für kurze Hinweise, z.B. über beobachtete "Muster" bei den Fehlzeiten (immer vor Ferien; bestimmte Stunden / Fächer ...) oder Vermutungen (muss auf Geschwister aufpassen; Ämtergänge mit nicht-deutschsprechenden Eltern...), die ausführlicher in den eigenen Aufzeichnungen erläutert werden können.

Stufe 1

Der Schwerpunkt liegt hier auf Kommunikation zwischen Klassenleitung und Eltern mit der Hoffnung, dass durch Aufklärung und Nachfragen Kooperation hergestellt und niederschwellige Lösungen gefunden werden können.

Die Schulleitung wird hier, abgesehen von der Vorlage des Formulars, nur im Zusammenhang mit einer schriftlichen Vor-/Einladung von Eltern, die den Kontakt hartnäckig verweigern oder nicht reagieren, einbezogen.

Stufe 2

Spätestens ab hier sollte überlegt werden, die Schulleitung und / oder weitere Beratungsdienste einzubeziehen bzw. zu empfehlen, wenn nicht auf Stufe 1 bereits beunruhigende Anhaltspunkte wie Vorliegen von Ängsten, prekäre familiäre Verhältnisse, konkrete Unterstützungsgesuche durch die Erziehungsberechtigten o.Ä. vorliegen.

Auch schulische Ordnungsmaßnahmen wie Verweis und verschärfter Verweis sollten, u.a. als Nachweis nachdrücklichen schulischen Handelns, in abgestufter Weise verhängt werden. Die Einforderung ärztlicher Bescheinigungen kann über die Schulleitung als sog. "Attestpflicht" (s. Stichwörter) forciert werden.

Stufe 3

Viele Maßnahmen auf dieser Stufe sind nicht alltäglich und müssen in Absprache mit Schulleitung und / oder Beratungsdiensten fallspezifisch ausgewählt, geplant und veranlasst werden. Im Stichwortverzeichnis sind einige davon näher erläutert.

Weitere Hinweise zur Dokumentation

Die Dokumentation sollte keine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sein.

Für die Klassenleitung

Sie hilft der Klassenleitung, nachvollziehbar begründete Maßnahmen zu ergreifen und Vorfälle bzw. das bisherige Vorgehen festzuhalten und sich selbst auch damit abzusichern.

Sie umfasst hier:

- kind- und familienbezogene Beobachtungen und Aufzeichnungen (formlos, mit Datum; Muster und Auffälligkeiten ...)
- Ankreuzfeld "Schulversäumnisse" auf dem Schülerbogen
- Formular "Übersicht Schulversäumnisse", wenn mindestens Stufe 1 erreicht ist

Für außerschulische Stellen

Außerdem ist die Dokumentation Grundlage für das Veranlassen weitergehender Maßnahmen (vor allem für den Antrag auf Schulzwang sind diese unerlässlich!).

Dazu ist nötig:

- Ankreuzfeld "Schulversäumnisse" auf dem Schülerbogen (Kopie)
- ggf. kommentierte Zusammenfassung der Fehltage: Anzahl entschuldigt / unentschuldigt im Zeitraum ...; Auffälligkeiten; plötzliche Veränderungen im Auftreten - Kontaktaufnahme und Kooperation mit den Erziehungsberechtigten, Datum Gespräche bzw. wann (erfolglos) versucht wurde, jemanden zu erreichen
- kurze (!), evtl. stichwortartige Zusammenfassung wichtiger Gesprächsergebnisse und verhängter Maßnahmen mit Datum, soweit sie mit den Schulversäumnissen in Zusammenhang zu stehen scheinen

- weitere wesentliche Beobachtungen (vermutete Ängste; plötzlicher Leistungsabfall; Mobbingvorgänge, Beobachtungen, die auf Gefährdungen des Kindeswohls hinweisen könnten, ...)
- Formular "Übersicht Schulversäumnisse"

=> Natürlich ist immer zu überlegen, für wen die Infos sind!

Ganz wichtig:

Sensible Informationen über Familien gehen die Bußgeldstelle nichts an und dürfen wie ärztliche Gutachten auch nicht in den Schülerakten abgeheftet oder ausgebreitet werden!

neu eingefügt: Abfrage zum Stand der Schulversäumnisse:

Dreimal im Jahr erfolgt eine Abfrage der Schulversäumnisse durch die Schulleitung. Die drei Zeitpunkte sind: Ende Oktober (zu den Herbstferien), vor den Faschings-/ Winterferien und vor den Pfingstferien.

Alle Schüler/innen, die sich zu dem Zeitpunkt der Abfrage **mindestens auf Stufe 2** befinden, sind dann mit einer **Kopie des Formulars** "Übersicht Schulversäumnisse und veranlasste Maßnahmen" der jeweiligen Schüler/innen an die Schulleitung zu melden! Das Original des Formulars verbleibt in den Schülerakten.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wird auf diesem Formular auch der je aktuelle Stand der Fehltage abgefragt. Hier sind jeweils die Gesamtzahl und die unentschuldigten Fehltage **zum aktuellen Stand** einzutragen.

Hintergrund der Abfrage ist auch eine „Langzeitstudie“ (seit dem Schuljahr 2017/18), in der die Entwicklung von Schulversäumnissen und die Effektivität unseres Maßnahmenkonzepts untersucht werden soll.

4) Formular "Übersicht Schulversäumnisse"

Schuljahr _____

Name _____

Klasse _____

Klassenleitung _____

Auffälligkeiten / Besonderheiten

gehäufte Fehlzeiten seit:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- Eltern nicht erreichbar
 Sekretariat muss „nachtelefonieren“
 Entschuldigungen werden erst verspätet nachgereicht
 keine aktuelle Telefonnummer

Stufe 1 unentschuldigtes Fehlen (weniger als 5 Tage im Schulhalbjahr)	<input checked="" type="checkbox"/> Elternbrief zu Schulbeginn		von Eltern unterschrieben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input checked="" type="checkbox"/> verpflichtendes Gespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten (telefonisch oder persönlich); Evtl. schriftlich über SL einladen	Datum	Bemerkung / Besonderheiten / Auffälligkeiten
	<input checked="" type="checkbox"/> 2. Elternbrief, wenn Kinder öfter fehlen („Hinweise b. unzureichend Entschuldig.“)	Datum	

Stufe 2 wiederholtes unentschuldigtes und „entschuldigtes“ Fehlen (ca. 2 Tage / Monat über 3 Monate hinweg)	<input checked="" type="checkbox"/> ärztliche Bescheinigung einfordern	Datum	
	<input checked="" type="checkbox"/> Beratungs- und Fachdienste einbeziehen (Es müssen nicht alle Fachdienste einbezogen werden!)	<input type="checkbox"/> JaS-Fachkraft <input type="checkbox"/> Beratungslehrkraft <input type="checkbox"/> Schulpsychologischer Dienst <input type="checkbox"/> Erziehungsberatungsstelle <input type="checkbox"/> Jugendärztlicher Dienst	
	<input checked="" type="checkbox"/> Elterngespräch mit KL, JaS und / oder SchPsy und evtl. weiteren Beteiligten	Datum	Bemerkung
	<input checked="" type="checkbox"/> Schulische Ordnungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> Mitteilung <input type="checkbox"/> Verweis <input type="checkbox"/> verschärfter Verweis	Bemerkung

Stufe 3 häufiges, insb. unentschuldigtes Fehlen (ab 4 Tage im Monat)	<input type="checkbox"/> Einschaltung Jugendärztlicher Dienst	Datum	
	<input type="checkbox"/> Einschaltung Bezirkssozialdienst (durch JaS)	Datum	
	<input type="checkbox"/> Empfehlung: Runder Tisch mit Schulleitung und Fachdiensten	Datum	Schulleitung lädt ein!
	<input type="checkbox"/> Bußgeldverfahren	<input type="checkbox"/> Absprache mit Schulleitung <input type="checkbox"/> Liste der Fehltage ans Sekretariat <input type="checkbox"/> Schriftliche Androhung <input type="checkbox"/> Einleitung des Bußgeldverfahrens	
	<input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme Jugendarbeitsgruppe der Polizei (JAG)	Datum	über Schulleitung
	<input type="checkbox"/> Antrag auf Schulzwang	Datum	Antrag durch Schulleitung

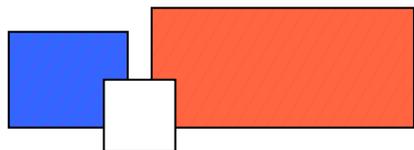
Aktuelle Zahl der Fehltag (jeweils Gesamtzahl zum Stand der Abfrage):

Abfrage Ende Oktober: _____ Tage (davon _____ unentschuldig)

Abfrage Faschingsferien: _____ Tage (davon _____ unentschuldig)



5) Elternbriefe „Verhalten bei Erkrankung“



Jakob-Wassermann-Schule
Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd
Jakob-Wassermann-Straße 14
90763 Fürth
Tel.: 0911-9742211
Fax: 0911-9742210
E-Mail: info@foerderzentrum-sued-fuerth.de

Fürth, 08. September 2020

Verhalten bei Erkrankung Ihres Kindes (= INFOBRIEF ZUM SCHULJAHRESANFANG)

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sollte Ihr Kind krank sein, bitten wir Sie höflich, folgende Regelungen zu beachten:

1. Rufen Sie bitte vor Schulbeginn (zwischen 7.15 Uhr und 8.00 Uhr) im Sekretariat an und entschuldigen Sie Ihr Kind.
2. Schicken Sie bitte - wenn Ihr Kind wieder gesund ist, spätestens aber nach 3 Tagen - eine **schriftliche Entschuldigung**. Diese schriftliche Entschuldigung kann der Klassenlehrkraft auch schon vorher durch Sie selbst, ein Geschwister- oder ein Nachbarkind übergeben werden.

Hierzu können Sie gerne die beiliegenden Vordrucke ("Mitteilung über Erkrankung") verwenden. Diese Vordrucke sind für Sie als Kopiervorlagen gedacht, weitere können Sie auch, jedoch in begrenzter Stückzahl, im Sekretariat bekommen.

Bitte beachten Sie: Sollte Ihr Kind **häufiger oder länger krank sein**, kann die Schule auch **ärztliche Bescheinigungen einfordern oder den jugendärztlichen Dienst der Stadt Fürth einschalten**. Bei Erkrankungen mit einer Dauer von **mehr als 10 Tagen** benötigt die Schule grundsätzlich ein **ärztliches Attest**.

Diese Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Schulpflicht!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenleiter/-in)

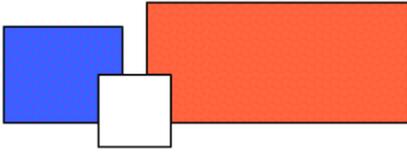
✂ ----- bitte hier abtrennen, unterschreiben und an die Klassenleitung zurückgeben! -----

Name: _____ Klasse: _____

Den Elternbrief „Verhalten bei Erkrankung“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

(Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)



Jakob-Wassermann-Schule
Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd
Jakob-Wassermann-Straße 14
90763 Fürth
Tel.: 0911-9742211
Fax: 0911-9742210
E-Mail: info@foerderzentrum-sued-fuerth.de

Fürth, _____

Hinweise bei unzureichender Entschuldigung

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hinsichtlich der Fehltage Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter _____ gab es leider wiederholt Probleme:

- Sie entschuldigten mehrmals / in letzter Zeit Ihr Kind nicht telefonisch.
- Sie waren leider auch telefonisch nicht erreichbar.
- Ihre schriftliche Entschuldigung fehlt / fehlt wiederholt.
- Die ärztliche Bescheinigung fehlt / fehlt wiederholt.
- Das ärztliche Attest (mehr als 10 zusammenhängende Krankheitstage) fehlt.
- Ihr Kind hat seit _____ Fehltage, davon sind _____ Fehltage unentschuldigt.
- Die telefonische/ mündliche Entschuldigung erfolgte durch einen Verwandten / durch einen Nachbarn / durch Ihr Kind. Dies ist laut Schulordnung nicht zulässig.
- _____

Bitte beachten Sie:

Krankheitstage, die von Ihnen nicht ordnungsgemäß entschuldigt werden, gelten als unentschuldigte Fehltage. Wir sind dann zur **Einleitung weiterführender Maßnahmen** (z.B. Einschaltung des Jugendärztlichen Dienstes, Einleitung eines Bußgeldverfahrens...) angehalten!

Bei einer auffälligen Häufung von Fehltagen kann außerdem durch die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem 1. Krankheitstag angeordnet werden.

Bitte entschuldigen Sie zukünftig Ihr Kind zuverlässig - siehe auch den Elternbrief "Verhalten bei Erkrankung Ihres Kindes", der von Ihnen unterschrieben wurde.)

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Klassenleitung

Hinweise zu den beiden Elternbriefen "Schulversäumnisse" (für Lehrkräfte)

1. Allgemeiner Elternbrief "Verhalten bei Erkrankung Ihrer Kindes"

Diesen Elternbrief bitte zu Schuljahresbeginn (idealerweise bei der Besprechung am ersten Elternabend) austeilen und den Abschnitt mit der Elternunterschrift aufheben.

2. Besonderer Elternbrief: „Hinweise bei unzureichender Entschuldigung“

Diesen Elternbrief (u. evtl. weitere) **bereits nach den ersten nicht ordnungsgemäß entschuldigtem Fehltagen** den Eltern zusenden. Bitte nicht lange warten!!!

- Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen
- vor der Herausgabe kopieren und mit Kopie-Stempel versehen
- den unterschriebenen Elternabschnitt an die Kopie hängen
u. dem Schülerakt beilegen
- vorhandene Entschuldigungen und durch das Sekretariat erhaltene Telefonnotizen aufheben (empfohlen 2 Jahre)

Weitere Maßnahmen (Bußgeldandrohung, Bußgeldverfahren etc.) sind ohne solche Benachrichtigungen nämlich nicht möglich.

Entschuldigungszettel für Eltern (wird mit dem Elternbrief 1 zum Schuljahresbeginn verteilt:

Mitteilung über Erkrankung

Mein Kind Klasse

konnte am / vom bis

wegen

den Unterricht nicht besuchen.

6) Stichwörter

Stichwort	Kommentar
-----------	-----------

Ängste	<p>In manchen Fällen stehen Ängste hinter der Weigerung die Schule zu besuchen. Es handelt sich dann häufig entweder um "Trennungs-ängste" (auch "Schulphobie") - diese treten meist schon vor Schuleintritt auf) oder soziale Ängste (z.B. in Form von Schul- oder Prüfungsangst). Bei entsprechenden Vermutungen sollte daher stets der Schulpsychologe zur Einschätzung und Besprechung des weiteren Vorgehens hinzugezogen werden.</p>
Amtsärztliche Untersuchung/ Schulärztliche Attestpflicht	<p>Wird vom Schulleiter verhängt. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse und bestehen an der Erkrankung bzw. der Stichhaltigkeit der ärztlichen Bescheinigung Zweifel, so kann die Schule die Untersuchung beim Jugendärztlichen Dienst verlangen. Wird keine amts-ärztliche Bescheinigung vorgelegt, gilt der Fehltag als unentschuldig.</p> <p>Info Jugendärztlicher Dienst Fürth (Fr. Kraus-Kinsky, September '17): <i>„Da wir vormittags oft im Außendienst sind, ist es wichtig, dass Schüler mit schulärztlicher Attestpflicht zwischen 7:00 und 7.30 Uhr zu uns kommen. Wichtig ist es, den Schülern klar zu machen, dass es nicht reicht nur anzurufen. Die Entscheidung, ob ein Schüler krank oder schulfähig ist, kann nur mit „körperlicher Anwesenheit“ des Schülers getroffen werden. Durch das Telefon ist keine Diagnosestellung möglich. Die Schüler müssen morgens keinen Termin vereinbaren, sondern bis 7.30 Uhr zu uns ins Sozialrathaus kommen. Vor der Verhängung einer schulärztlichen Attestpflicht ist es wichtig mit uns einen Nachmittagstermin zu vereinbaren (Tel: 0911- 974 1923 oder -1924). Hier wird eine ausführliche Anamnese erhoben, der Schüler gründlich untersucht und eine Gesundheitsberatung durchgeführt bzw. therapeutische Maßnahmen empfohlen. In diesem Termin werden den Schülern und den Eltern die Modalitäten der schulärztlichen Attestpflicht erklärt.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Wenn ein Schüler schulärztliche Attestpflicht hat, kann er nur noch vom Jugendärztlichen Dienst entschuldigt werden – also nicht mehr von den Eltern. Die schulärztliche Attestpflicht gilt ab dem ersten Krankheitstag.</i></p> <p><i>Der Schüler/ die Eltern bekommen keine Atteste mit (um Unterschleif entgegen zu wirken), sondern die Entschuldigung geht direkt an die Schule. In der Regel rufen wir in den Schulen an und sagen, ob der Schüler an dem Tag und ggf.an Folgetagen krankgeschrieben ist. Eine schriftliche Entschuldigung erfolgt durch uns direkt an die Schule.</i></p> <p><i>Wenn die Schule von uns nichts gehört hat, war der Schüler nicht da.“</i></p> <p>Wenn Ärzte sehr offensichtlich wenig glaubhafte Bescheinigungen ausstellen, kann unter Umständen auch eine Meldung bei der Kassenärztlichen Vereinigung (Sitz Nürnberg) etwas bewirken.</p>
"Attestpflicht" (ärztliche Bescheinigung) lt. §20 BaySchO	<p>Kann vom Schulleiter bei auffälliger Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse verhängt werden, oder wenn Zweifel an der Erkrankung bestehen. Allerdings ist diese in der Regel kostenpflichtig!</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Weigerung Verständigung der Regierung - weitere Weigerung: Verständigung des Bezirkssozialdienstes über die Schulleitung (schriftlich)
Bußgeldandrohung	<p>Es gibt keine offiziell festgelegte Anzahl von Fehltagen. In bestimmten Fällen ist die Androhung auch auf Stufe 2 bereits denkbar.</p> <p>Üblicherweise gehen der B. schulische Ordnungsmaßnahmen wie Verweis und verschärfter Verweis voraus. Bei "Dauerschwänzern" wird ein konkretes Vorgehen im Schulleiter-ABC vorgeschlagen (s.u.). Allgemein ist auf alle Fälle die Verjährungsfrist für schuldhafte Schulversäumnisse von 3 Monaten zu beachten und daher eher zügig zu handeln, d.h. wenn der zweite Elternbrief „Hinweise bei unzureichender Entschuldigung" einschließlich schulischer Ordnungsmaßnahmen keine Wirkung zeigt, spätestens aber bei mehr als 6 unentschuldigten Fehltagen in drei Monaten. Das Schreiben geht von der Schulleitung an die Familie. Das Ordnungsamt wird schriftlich in Einzelauflistung mit Datum über die Fehltag(e) (auch Fehlstunden!) informiert. Die Erziehungsberechtigten müssen bei B. verständigt werden und der BSD sollte informiert werden.</p>
Bußgeldvollzug	<p>Wenn keine Verhaltensänderung eintritt (ab dem ersten unentschuldigten Fehltag nach Erhalt der Bußgeldandrohung!), wird das Ordnungsamt erneut schriftlich über die Fehltag(e) /-stunden informiert. Der B. umfasst dann auch die in der Androhung angegebenen Fehltag(e).</p>

	<p>Das Bußgeld kann bei Jugendlichen über 14 Jahren auch gegen diese selbst verhängt werden, wenn die Eltern das Fernbleiben nicht tolerieren oder fördern. Häufig wird der Betrag dann in das Ableisten von Sozialstunden umgewandelt. Eine weitere Verweigerung kann zu einem Ungehorsamkeitsarrest führen.</p> <p>Weitere unentschuldigte Fehltage nach Verhängung des Bußgeldes werden ebenfalls regelmäßig an das Ordnungsamt gemeldet.</p>
"Dauerschwänzer" mit Wissen / Beteiligung der Eltern	<p>Achtung: Verjährungsfrist für Schulversäumnisse nur 3 Monate! Vorschlag lt. Schulleiter-ABC:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am 3. Tag schriftliche Aufforderung der Eltern zur ordnungsgemäßen Entschuldigung (Elternbrief 2 „Hinweise bei unzureichend. Entschuld.“); Anordnung zur Nachholung des U durch Schulleitung + Verweis - 6. od. 7. Tag verschärfter Verweis und Androhung des Schulzwangs - nach weiteren 3 Tagen Antrag Schulzwang (s.u.) - nach weiterer Woche (3 Wochen) Bußgeldverfahren einleiten - ggf. Androhung und Verhängung von Zwangsgeld (s.u.)
Elternbrief(e)	<p>Wir haben an der Schule einen Informationsbrief für Eltern bzgl. "Krankmeldungen", der zusammen mit Vordrucken "Mitteilung über Erkrankung" zu Schuljahresbeginn an alle verteilt wird.</p> <p>Des Weiteren gibt es den zweiten Brief „Hinweise bei unzureichender Entschuldigung“, der verschickt wird, wenn die Vereinbarungen aus dem ersten Brief nicht eingehalten werden.</p>
Entschuldigung, gültige	<p><u>Erkrankung:</u> Unverzügliche schriftliche Verständigung durch Erziehungsberechtigte. Wenn Anruf, dann innerhalb 2 Tagen nachzureichen. Bei mehr als 10 Tagen ärztliches Attest. (Kosten werden nicht ersetzt!) Nachgereichte, formal korrekte ärztliche Entschuldigungen müssen akzeptiert werden.</p> <p><u>Aber:</u> Wenn auch auf Nachfrage nichts eingereicht wird, wird wie bei unentschuldigtem Fehlen gehandelt. Bei Unsicherheit mit der Schulleitung absprechen. Diese trägt dann die Verantwortung für das Vorgehen, falls etwas rechtlich angefochten werden sollte.</p>
Fehlzeiten/-stunden	<p>Als unentschuldigte Fehlzeiten gelten nicht nur vollständige Fehltage, sondern auch einzelne Fehlstunden. Letztere unbedingt genau dokumentieren, denn auch hier kann Bußgeld verhängt werden! Die Bußgeldstelle rechnet die Zeit dann in ganze Fehltage um.</p>
„Kompetenzen stärken im Quartier“ (KiQ) im Rahmen des Programms „Jugend stärken im Quartier“	<p>Nachdem es die Maßnahme „2. Chance“ nicht mehr gibt, hat die Stadt Fürth „KiQ“ (früher Kompetenzagentur) als niedrigschwellige Anlaufstelle für 12- bis 26-Jährige geschaffen.</p> <p>„KiQ“ ist auch für schulverweigernde Förderschüler gedacht, die kurzfristig angelegte sozialpädagogische Beratung und Unterstützung benötigen oder auch intensiveren Unterstützungsbedarf haben. Betrieben wird „KiQ“ von ELAN im Rahmen des Programms „Jugend stärken im Quartier“, das vom Projektbüro für Schule und Bildung der Stadt Fürth koordiniert wird. Mit im Boot sind die Kinderarche GmbH und das bfz Fürth.</p> <p>Kontakt: Eva Fiedler (KiQ) 0911/ 23 99 35 40</p>
Notengebung	<p>Faustregel: Wenn mehr als 50 % des Unterrichts versäumt werden, gibt es (in dem entsprechenden Fach) in der Regel keine Noten. Unentschuldig versäumte Leistungsfeststellungen werden mit der Note "ungenügend" (=6) bewertet.</p>
Polizeistreife	<p>Eine Streife „einfach so“ vorbeizuschicken kann schon erfolgreich sein. Die Polizisten haben dann allerdings keine rechtlich abgedeckten Möglichkeiten bei Widerstand die Wohnung zu betreten oder Zwangsmittel anzuwenden. Die Schulleitung wird im Bedarfsfall Kontakt mit der Jugendarbeitsgruppe der Polizei (Leitung aktuell Hr. Körner) aufnehmen.</p>
Schulpflicht	<p>S. bedeutet, dass Schüler <u>regelmäßig und pünktlich</u> am Unterricht teilnehmen müssen. Das gilt in gleicher Weise für alle weiteren verbindlichen Veranstaltungen, die nicht direkt in den Unterrichtszeiten stattfinden. Das betrifft beispielsweise Klassenfahrten oder Schulausflüge, sowie das Sommerfest. Schüler müssen sich am Unterricht beteiligen und Hausaufgaben erledigen. Schule und damit Klassenlehrer tragen Verantwortung dafür, dass diese Schulpflicht auch erfüllt wird. Grob nach- und fahrlässiger Umgang damit kann daher als Verletzung der Dienstpflicht</p>

	geahndet werden.
Schulzwang	S. heißt, dass zum Beispiel Beamte der Polizei mit einem Rechtsmittel ausgestattet einen Schulverweigerer z.B. zu Hause aufsuchen und unter Zuhilfenahme von Zwangsmitteln zur Schule bringen können. S. wird von der Schulleitung über das Schulverwaltungsamt beantragt. => beachten: Doku mit beweisbaren Tatsachen, den bisherigen Schulversäumnissen und Maßnahmen muss dafür vorgelegt werden!
Verhaltensauffälligkeiten, die möglicherweise auf Krankheit hinweisen => Untersuchungspflicht! Art 118 (3) BayEUG	Wenn sich entsprechende Hinweise ergeben, dass durch eine Erkrankung die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt wird, sind Schüler verpflichtet, sich durch einen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie nicht durch einen Facharzt, insbesondere für Kinder- und Jugend-Psychiatrie und Psychotherapie nachweisen können, dass sie hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeit untersucht worden sind oder behandelt werden. Vor der Aufforderung sind schulische Beratungsfachkräfte zu hören
Verweise bei Schulversäumnissen	Im Schulleiter-ABC wird vorgeschlagen, nach dem dritten unentschuldigten Fehltag neben dem Elternbrief einen Verweis zu erteilen und seitens der Schulleitung das Nachholen des Unterrichts anzuordnen. Ab dem 6. / 7. Tag soll ein verschärfter Verweis erteilt werden und das Bußgeld angedroht werden, evtl. Schulzwang beantragen
Zurückhaltung vom Schulbesuch	Z. kann unterschiedliche Gründe haben: - kulturell-religiös (z.B. Schwimmunterricht bei muslimischen Mädchen...) - Urlaubsreisen und familiäre Anlässe - Kind wird für Übersetzertätigkeiten oder Versorgen von Familienmitgliedern "gebraucht" - Desinteresse gegenüber Schule; "Bildungsferne" - Anzeichen für Kindesmissbrauch
Zwangsgeld	Kann verhängt werden, wenn Bußgeld erfolglos und Eltern schuldhaft beteiligt sind. In diesem Fall wäre der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit n. BayEUG Art. 119 erfüllt. Es kann nach Ermessen zwischen 15 und 50.000 € betragen.
Zwangsweise Vorführung zur Heilbehandlung	Sollten die Erziehungsberechtigten eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik oder Unterbringung für notwendig halten, sich das Kind / der Jugendliche jedoch weigert dort hinzugehen, können sie über das Familiengericht eine "Zwangsweise Vorführung zur Heilbehandlung" erwirken. Dazu benötigen sie ein Überweisungsschreiben des Kinderarztes sowie Stellungnahmen des Schulpsychologen und des Bezirkssozialdienstes vom Jugendamt.